



BDK-LV Schleswig-Holstein | Polizeizentrum Eichhof Mühlenweg 166 | 24116 Kiel

Per Mail an

Finanzausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
z.Hd. Ole Schmidt

24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/7061

Ihr/e Zeichen/Nachricht vom

16. Dezember 2016

Ihr/e Ansprechpartner/in

Stephan Nietz

Funktion

Landesvorsitzender LV SH

E-Mail

stephan.nietz@bdk.de

Telefon

+49 (0) 431 160 2980

Telefax

+49 (0) 431 160 2989

Kiel, 14.12.2016

Gesetzentwurf zur Errichtung eines Versorgungsfonds

Hier: Stellungnahme des BDK SH

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Darstellung der Position des BDK-Landesverbandes Schleswig-Holstein in dieser Angelegenheit.

Die Versorgung von Beamtinnen und Beamten ist - neben der Besoldung und allen anderen Fürsorgeleistungen (z.B. Beihilfe) - bereits jetzt eine finanzielle Herausforderung und wird in weiterer Zukunft ein Problemfeld bleiben. Insofern ist es ausdrücklich zu begrüßen, dass eine auf Nachhaltigkeit, Zuverlässigkeit und auch Transparenz ausgerichtete Lösung gefunden werden soll.

Zu bedenken ist, dass es noch keine endgültigen Rechtsentscheidungen bezüglich amtsangemessener Alimentation und Versorgung in Schleswig-Holstein gibt, die nach Auffassung des BDK vor allem unter Berücksichtigung des Urteils des BVerfG vom 05. Mai 2015 (2 BvL 17/09) eine Erhöhung der gegenwärtigen und zukünftigen Besoldung und Versorgung zwischen 8 % und 20 % nach sich ziehen könnte.

Insgesamt ist dem Vorhaben grundsätzlich zuzustimmen, weil auch Alimentationsgrundsätze nicht berührt werden.

Bemerkungen im Einzelnen:

1. § 2: Es wird ausdrücklich begrüßt, dass der ausschließliche Zweck der Versorgungsausgaben in Abs. 2 festgelegt und betont wird.
2. § 3: Die passive Anlagestrategie ist zu begrüßen, weil exchange-traded funds (ETF) Kosten sparen und breiter angelegt sind. Die 30%ige Begrenzung auf Aktien-ETF ist ebenfalls grundsätzlich zu begrüßen, auch wenn aus Erfahrung zu erwarten ist, dass Aktien langfristig höhere Rendite ergeben. Diese langfristigen Erwartungen (ca. 20 Jahre und länger) können jedoch in der öffentlichen Verwaltung als Basis nicht berücksichtigt werden. Der Grundsatz der Sicherheit ist dadurch hinreichend berücksichtigt.

Fraglich könnte sein, ob bei der Bundesbank verwaltete ETF liquide genug sind, um ungeplante Entnahmen aus dem Fonds rechtzeitig ermöglichen zu können. Die Zinsen einer evtl. Zwischenfinanzierung dürfen nicht zu Lasten des Fonds gehen.

Gewinne der Bundesbank werden wiederholt dem Bundesfinanzministerium ausgezahlt. Es muss gewährleistet sein, dass Rendite des Fonds nicht dem Bundesfinanzministerium ausgezahlt werden. Grundsatz: Es ist unser Geld, es ist unsere Versorgung!

Es muss verhindert werden, dass der Fonds durch Minuszinsen bei der Bundesbank vermindert wird.

Der Anlageausschuss muss die Qualität besitzen, rechtzeitig erfolgreiche ETF zu erkennen und über entsprechende Portfolioumschichtungen zu entscheiden. Nochmals: Es ist unser Geld, es ist unsere Versorgung!

3. § 5: Es ist nochmals positiv, dass ausdrücklich nur Versorgungsaufwendungen aus dem Fonds entnommen werden. Die Verwaltungskosten dürfen niemals die Rendite überschreiten.

Zu begrüßen ist ebenfalls, dass ab 2028 unter Berücksichtigung aller bisherigen und zukünftigen Entwicklungen ein Entnahmeplan für weitere 10 Jahre zu entwickeln ist (Abs. 3). Der Entnahmeplan sollte dem Finanzausschuss aber nicht nur zur Unterrichtung sondern zur Genehmigung vorgelegt werden, auch wenn gem. Abs. 4 später ein Gesetz die Entnahmen legitimiert.

4. § 9: Gute Transparenzgrundsätze.
Gem. Abs. 4 entstehen keinerlei Kosten durch den Beirat. Fraglich ist, ob irgendwo Pauschalen versteckt sind, die zu Lasten des Fonds gehen.
5. § 10: Die Evaluierung ist sehr zu begrüßen, weil damit ständige Kontrolle der Entwicklung signalisiert wird. Aber: Inwieweit bindet die 10jährige Prognose



für eine langfristige Deckung der Versorgungsausgaben in 2020 den in 2027 zu entwickelnden Entnahmeplan aus § 5 Abs. 3?

6. § 14: Die Bestimmungen der 0,2 % Einbehaltung von Besoldungserhöhungen und das Landesversorgungsrücklagegesetz werden aufgehoben.
Das ist auch notwendig und absolut zu begrüßen.

Für Rückfragen und weitergehende Erläuterungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Stephan Nietz

(Landesvorsitzender)